

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT MENDIG vom 27.08.2019

Der Stadtrat Mendig hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) , Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 27.08.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Mendig vom 27.08.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,
2. Zustimmung zum Grunderwerb und zu Grundstücksveräußerungen zu Konditionen, die sich innerhalb eines vom Stadtrat vorgegebenen Rahmens bewegen,
3. Gewährung von Zuwendungen, insbesondere an örtliche Vereine, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
4. Stundung städtischer Forderungen in Höhe von über 15.000 bis 20.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen in Höhe von 3.000 EUR bis 10.500,00 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen in Höhe von 3.000 EUR bis 10.500 EUR im Einzelfall,
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
6. Veräußerung von Bims und anderen Rohstoffen in städtischen Grundstücken und Wegen von 52.000 EUR im Einzelfall.
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 52.000 EUR.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Bau- und Vergabeausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Planungs- und Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Planungs- und Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall.
3. Einvernehmen nach § 36 BauGB und Ausnahmen nach § 14 II BauGB.
4. Beteiligung der Stadt bei der Zulassung von Vorhaben in den Fällen des § 29 I BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen und bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gem. § 38 BauGB.

(4) Dem Ausschuss für Forst- und Friedhofswesen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Festlegung der Bedingungen für Fassaden- und Blumenschmuckwettbewerbe;
2. Festlegung der Preise im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
3. Ermittlung der Preisträger;
4. Empfehlende Beratung im Friedhofswesen;
5. Satzungsentwurf Friedhofssatzung;
6. Empfehlende Beratung im Forstwesen;
7. Vorberatung der Forstwirtschaftspläne;
8. Empfehlungen zur Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Plätzen;

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Zuständigkeiten nach §§ 109 ff. GemO übertragen, sofern nicht kraft Gesetz der Stadtrat zuständig ist.

(6) Dem Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Empfehlende Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, heimischen Brauchtums und der Kultur;
2. Vorberatung in den Angelegenheiten „Vulkanpark“;
3. Vorbereitung von außergewöhnlichen städt. Jubiläen, Festen, Messen und Ausstellungen.

(7) Dem Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Maßnahmenvorschläge und Beratung des Stadtrates im Jugend-, Senioren- und Sozialbereich.

(8) Dem Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung des Stadtbürgermeisters und des Stadtrates im Rahmen der Planung, Ausführung und Umsetzung von Vorhaben zur Belebung der Innenstadt einschließlich der innerörtlichen Verkehrsführung;
 2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 EUR bis 20.000 EUR im Einzelfall soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
 3. Empfehlende Beratung zu Umweltfragen, lokale Agenda 21 und Umweltpreis.
- (9) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister wird wie folgt geändert:

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über städtisches Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall,
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
5. Gewährung von Zuwendungen an Vereine bis zu einer Wertgrenze von 550 EUR und an örtliche Sportvereine gem. § 15 Sportförderungsgesetz, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
6. Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall,
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 EUR im Einzelfall,
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
10. Benehmen bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 41 LStrG,
11. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den xx.xx.xxxx

Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister